

RS Vwgh 1988/12/21 88/01/0287

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art130 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Dem VwGH obliegt es nicht ein Aufsichtsrecht über Verwaltungsbehörden auszuüben (Der Bf hat den VwGH angerufen, um gegen ihn verhängte besondere Sicherheitsmaßnahmen zu beseitigen).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Justizwesen und Grundverkehr Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Verwaltungsbehörden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010287.X01

Im RIS seit

06.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at